

MIETVERTRAG

zwischen dem

Bürgerzentrum Ob- und Niederschwarzbach e. V., Sudetenstraße 1, 40822 Mettmann
– nachstehend "**Bürgerzentrum**" genannt –

Vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes oder Beisitzes

und

Frau/Herrn

_____ (Vor- und Nachname in Druckbuchstaben)

Anschrift

_____ (Straße, PLZ, Ort)

Telefon/E-Mail

_____ (Telefon)

_____ (E-Mail-Adresse)

– nachstehend "**Mieter**" genannt –

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

Art der Veranstaltung

Teilnehmerzahl (ca.)

_____ Personen (maximal 108)

Tag/Zeit der Übergabe:

nach Absprache (Standard: Sa. 8:00h, Rückgabe So. 10:00h)

Tag/Dauer der Veranstaltung

_____ Uhr
(Beginn) (Ende ca.)

Tag/Uhrzeit der Rückgabe

Sonntag 10:00 – 12:00 Uhr

Die Miete beträgt inklusive der

Reinigungs- und Nebenkosten:

€ 370,00

Die Kautions beträgt € 200,00 und ist in bar zur Übergabe mitzubringen.

Besondere Vereinbarungen:

Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben, die Reinigung nach der Veranstaltung wird vom Bürgerzentrum vorgenommen. Der Mieter ist auch der Veranstalter der Feier. Eine Untervermietung oder Miete für Dritte ist nicht erlaubt!!!

Die Gesamtkosten in Höhe von € 370,00 müssen bis spätestens **6 Wochen** vor der Übergabe auf dem Konto des Bürgerzentrums bei der Kreissparkasse Düsseldorf

IBAN: DE79 3015 0200 0002 0875 00

unter Angabe des Verwendungszweckes

"Miete Bürgerzentrum / Datum der Veranstaltung plus Nachname" eingegangen sein.

Bei beanstandungsloser Rückgabe wird die Kautions nach der Abnahme mit Schlüsselübergabe in bar erstattet.

*) Anmietungen durch Vereinsmitglieder für Dritte sind nicht zulässig

Bei Rücktritt, seitens des Mieters, vom Mietvertrag innerhalb 6 Wochen vor Übergabe, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 100,00 berechnet.

Falls der Mietvertrag durch höhere Gewalt oder widrige Umstände, (z.B. Rohrbruch, Stromausfall, Heizung defekt, Einbruch, etc.) nicht zur Durchführung kommt, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. In diesem Fall wird aber eine eventuell schon bezahlte Kautions- und Mietsumme zurückerstattet.

Vorhandenes Geschirr kann benutzt werden (Spülmaschinen gespült). Für Speisen und Getränke ist vom Mieter selbst zu sorgen.

Bei Bedarf müssen auch Dinge wie Geschirrtücher, Küchenrolle, Servietten, Tischdecken und Handtücher selbst mitgebracht werden.

Für das Mietverhältnis gelten die nachfolgenden Mietbedingungen:

An der Veranstaltung dürfen nicht mehr als 108 Personen teilnehmen. Der Mieter wird Unbefugten das Betreten des Bürgerzentrums verwehren.

Der Mieter wird die Räume und das Inventar schonend behandeln. Er übernimmt während der Mietzeit, ohne Rücksicht auf Verschulden, die volle Haftung für die Räume und das Inventar und hat gegebenenfalls Schadenersatz zu leisten.

Etwaige Schäden wird der Mieter dem Bürgerzentrum unverzüglich melden.

Der Mieter muss über eine bestehende Haftpflichtversicherung verfügen (Kopie vorlegen), die bei Schäden für Ansprüche des Bürgerzentrums aufkommt.

Es ist untersagt, Tische, Stühle oder Inventar aus den Räumlichkeiten mit nach draußen zu nehmen oder abzustellen.

Veränderungen des Bürgerzentrums durch Dekorationen, Zusatzbeleuchtung, Plakate, Hinweisschilder u. ä. sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgerzentrums gestattet.

Der Mieter hat vor der Rückgabe angefallene Abfälle vollständig mitzunehmen. Räume und Inventar sind in dem (Erhaltungs-)Zustand zurückzugeben, in dem sie dem Mieter übergeben wurden (Besenrein).

Bei Rückgabe des Schlüssels muss sichergestellt sein, dass jeglicher Abfall mitgenommen und Zigarettenkippen auf der Freifläche vor dem Veranstaltungsraum entfernt wurden.

Das benutzte Geschirr usw. muss sauber gespült und eingeräumt sein. Alle Tische und Stühle sind wieder so zu platzieren, wie sie vorgefunden wurden.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die für die geplante Veranstaltung zu beachtenden Anmelde- und Genehmigungsvorschriften eingehalten werden. Dies gilt namentlich für die GEMA und für die Einhaltung des Landes-Immissionsschutz-Gesetzes NRW.

Die Bestimmungen über den Jugendschutz sind einzuhalten.

In den Räumen herrscht absolutes Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten.

Der Betrieb von Tischfeuern oder ähnlichen Geräten mit offener Flamme sind nicht erlaubt.

Für Veranstaltungen darf nur die Bürgerzentrum eigene Musikanlage mit der limitierten Tonwiedergabe genutzt werden. Dem Vermieter ist es nicht gestattet, eigene Verstärkeranlagen, ohne vorherige Rücksprache mit dem Bürgerzentrum zu halten, einzusetzen. (Bei Zuwiderhandlung wird die Kautions- und Mietsumme einbehalten).

Vor, während und nach der Veranstaltung ist auf die Interessen der angrenzenden Bewohner unbedingt Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für deren Nachtruhe. Ab 22:00 Uhr sind daher Fenster und Türen zu schließen

Ferner ist dafür zu sorgen, dass beim Verlassen des Bürgerzentrums Lärmbelästigungen vermieden werden.

Bei Beschwerde der Nachbarn über zu hohen Lärm, mit Einsatz von Ordnungsamt oder Polizei, sind die Kosten von dem Mieter zu tragen.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Veranstaltung obliegt dem Mieter.

Eine Haftung des Bürgerzentrums ist insbesondere ausgeschlossen, soweit der Mieter die eingeräumte Nutzungsbefugnis überschreitet.

Bei berechtigter Nutzung haftet das Bürgerzentrum nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Die Haftung der Kreisstadt Mettmann als Grundstückseigentümer für den baulichen Zustand des Bürgerzentrums bleibt unberührt. Die Kreisstadt Mettmann haftet jedoch nur, sofern der Geschädigte nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

Vertreter des Bürgerzentrums sind jederzeit berechtigt, das Bürgerzentrum zu betreten und sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages durch den Mieter und die Veranstaltungsteilnehmer zu überzeugen. Eventuelle mündliche Anweisungen des Vermieters sind Folge zu leisten.

Vor jedem Verlassen des Bürgerzentrums ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster vorschriftsmäßig verschlossen sind.

Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Streupflicht dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang zum Bürgerzentrum für sich und ihre Gäste zu sorgen.

Mit diesem Vertrag erhalten Sie:

-Brandschutzverordnung B eingesehen und gelesen _____
(Unterschrift Mieter)

Sie sind verpflichtet die Brandschutzverordnung B zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und beides bei der Übergabe mit Unterschrift zu bestätigen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages kann das Bürgerzentrum nach erfolgloser Abmahnung den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung kündigen und den Mietenden und den Veranstaltungsteilnehmern Hausverbot erteilen.

Gelesen und zur Kenntnis genommen

Mettmann, den _____

(Unterschrift Bürgerzentrum)

(Unterschrift Mieter)

Nach erfolgter Reservierung ist der Mietvertrag binnen 7 Werktage unterschrieben beim Vertreter des Bürgerzentrums vorzulegen, sonst verfällt die Reservierung.

(je eine Ausfertigung für das Bürgerzentrum und die Mietenden)

Das Team vom Bürgerzentrum wünscht Ihnen viel Freude bei Ihrer Veranstaltung!

Hinweis DSGVO

Die in Rahmen des Mietverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Bürgerzentrum benötigt, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Bürgerzentrums aus diesem Vertrag und dessen Abwicklung gegenüber der/dem Mieterin/Mieter erfüllt werden können und das Bürgerzentrum die Erfüllung der Verpflichtungen der/des Mieterin/Mieters überprüfen kann (Vertragserfüllung). Die Daten werden vom Bürgerzentrum elektronisch verarbeitet und gespeichert.